

Satzung

für die

Erligheimer Bürgerstiftung = EBS =

§ 1 Name und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Erligheimer Bürgerstiftung“
- im folgenden kurz „Bürgerstiftung“ genannt -.
2. Der Sitz der „Bürgerstiftung“ ist 74391 Erligheim

§ 2 Vermögen

1. Die Gemeinde Erligheim stattet die Stiftung mit einem
Kapital von 50.000,-- DM
(fünfzigtausend Deutsche Mark) aus.
2. Des weiteren sind folgende Spenden und Zuweisungen im Hinblick auf Gründung der „Bürgerstiftung“ eingegangen:
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuell Zuwendungen von Stiftern zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Das Stiftungskapital einschließlich der Zustiftungen, darf zur Erreichung des Stiftungszweckes nicht angegriffen werden.

§ 3 Stiftungszweck

1. Die „Bürgerstiftung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) die Unterstützung der Einrichtung einer Krankenpflegestation einschließlich der Betreuung der in der Gemeinde lebenden Seniorinnen und Senioren,
 - b) die Unterstützung der Einrichtung des Betriebs für Wohnungen für behinderte und hilfsbedürftiger Personen in der Gemeinde,
 - c) die Unterstützung und Förderung von Bürgerinnen und Bürgern, behinderten Menschen, sowie Kindern und Jugendlichen, die durch besondere Umstände benachteiligt oder in Not geraten sind, wird eine Unterstützung nur gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 53 Ziff. 2 Abgabenordnung (AO) erfüllt sind,
 - d) die Förderung von Jugendlichen und heranwachsenden jungen Menschen bei Schulbesuch, Ausbildung oder Studium, wenn sie durch eigene oder finanzielle Notlagen der Familie oder durch herausragende Leistungen unterstützungsbedürftig oder unterstützungswürdig sind.
 - e) die Unterstützung und Förderung von musiktreibenden Gruppen und Vereinen sowie der Jugendpflege und des Sports.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die „Bürgerstiftung“ kann sich zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke der Gemeinde Erligheim bedienen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht und wird auch durch wiederholte Gewährungen solcher Leistungen nicht erworben.
7. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung über die Grenzen in § 58 Nr. 5 AO hinaus.

§ 4 Stiftungsrat und Vertretung

1. Die Stiftung erhält einen Stiftungsrat, bestehend aus dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Erligheim, dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde Erligheim, 3 Mitglieder des Gemeinderates Erligheim, dem jeweiligen Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Erligheim sowie einem vom Gemeinderat zu wählenden Vertreter des Krankenpflegefördervereins Erligheim.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden, soweit nicht kraft Amtes Mitglied durch den Gemeinderat Erligheim bestellt und abberufen.
3. Die Amtsdauer der bestellten Mitglieder beträgt 5 Jahre. Sie soll sich jeweils an der Amtszeit der Gemeinderäte orientieren.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt ehrenhalber.
5. Die Stiftung wird nach außen hin vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und seinem Stellvertreter je einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, daß der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten soll. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Stiftungsrates gewählt.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben über vertrauliche Vorgänge, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Stiftungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
7. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden mit einer Frist von 3 Tagen vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
9. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Stiftungsrates und führen die gefaßten Beschlüsse aus. In den Sitzungen des Stiftungsrates hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter über die Geschäftsführung und über die gesamte Situation der Stiftung zu berichten.
10. Der Stiftungsrat beschließt im Sinne des Stiftungszwecks über die Ausschüttung der Stiftung. Der Stiftungsrat kann dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter generell, jedoch widerruflich, eigene Entscheidungsbefugnisse über Ausschüttungen übertragen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Der Stiftungsrat hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung und einen Geschäftsbericht zu erstellen.

§ 6 Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Auflösung der Stiftung kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrats beschlossen werden und bedarf der Zustimmung der Mehrheit des Gemeinderats Erligheim, sowie der für die Stiftung zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.
2. Wird die Stiftung aufgelöst, ist das nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Erligheim zu übertragen, mit der Auflage, die Mittel unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 7 Aufsicht

1. Die Stiftung steht unter staatlicher Aufsicht. Stiftungsbehörde und Rechtsaufsichtsbehörde ist die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Erligheim.
2. Der Aufsichtsbehörde steht das Recht zu, sich jederzeit von der Einhaltung der Satzung zu überzeugen und zu diesem Zweck die Kasse, Rechnungsbücher, Belege, Niederschriften usw. einzusehen.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (Ges.BI. 1977 S. 408 ff.).

Erligheim, den 21.01.1997/17.02.1998



Leibold
Bürgermeister

